

II-2652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 07 06

Z. 11 0502/70-Pr.2/81

1186 IAB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1981 -07- 0 6
 zu 1204/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen vom 8. Mai 1981, Nr. 1204/J, betreffend Nichtbeantwortung einer mündlichen Anfrage zum Thema Familienlastenausgleich, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Ich habe bereits in Beantwortung der Anfrage Nr.1306/J der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen vom 5. März 1981 den Standpunkt vertreten, daß die für den Familienlastenausgleich zweckgebundenen Mittel hinreichen, um die bereits beschlossenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren. Die Frage nach einer Erhöhung des Betrages, der aus dem Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer dem Familienlastenausgleich überwiesen wird, erscheint mir daher nicht vordringlich. Eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung halte ich angesichts der allgemeinen Budgetsituation einerseits und der hinreichend sichergestellten familienpolitischen Leistungen andererseits nicht für angezeigt. Dabei möchte ich erneut betonen, daß jede Erhöhung des Überweisungsbetrages die für eine Steuersenkung zur Verfügung stehenden Mittel vermindern und damit das Ausmaß der Steuersenkung verkleinern würde.

Zu 2:

Die Auswirkungen des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Kinderabsetzbetrages bzw. der Familienbeihilfe für eine Familie mit drei Kindern im Jahre 1973 einerseits und im Jahre 1981 andererseits zeigen nachstehende Darstellung:

| | Kinder | | |
|-----------------------------|-----------------|----------|----------------|
| | unter 10 Jahren | | über 10 Jahren |
| | 1973 | 1981 | 1981 |
| | S | S | S |
| Alleinverdienerabsetzbetrag | 1.500 | 3.200 | 3.200 |
| Kinderabsetzbetrag | 11.600 | - | - |
| Familienbeihilfe | 14.700 | 36.000 | 37.800 |
| | ----- | ----- | ----- |
| | 27.800 S | 39.200 S | 41.000 S |
| Steigerung in S: | | 11.400 S | 13.200 S |
| Steigerung in v.H.: | | 41 v.H. | 47 ' 48 v.H. |

Diese Darstellung zeigt eindeutig die Steigerung der familienpolitischen Leistungen, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß die Steigerung in den Fällen, in denen der Kinderabsetzbetrag nicht zur Gänze ausgenutzt werden konnte, weil das Einkommen zu gering war, entsprechend höher anzusetzen ist.

Zu 3: Bei der Wertung der familienpolitischen Leistungen dürfen die Sachleistungen, die in Form der freien Schulfahrten und freien Schulbücher sowie in der kostenlosen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß gewährt werden, nicht außer Betracht bleiben. Allein auf die Familienbeihilfe abzustellen, erachte ich schon deswesen als falsch, weil im Falle der Ablösung der genannten Sachleistungen in Bargeld etliche Familien für diese Leistungen wesentlich mehr Mittel aufbringen müßten, als sie dadurch zusätzlich an Bargeld bekämen. Für viele Familien würde dies eine wirtschaftliche Schlechterstellung zur Folge haben.

In der Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vermag ich im übrigen keine "Abzweigung von Familiengelder" zu erblicken, weil durch diese Maßnahme eine allgemeine Beitragserhöhung in der Sozialversicherung, die auch zu einem Einkommensverlust der Familien geführt hätte, vermieden werden konnte.

In diesem Zusammenhang darf die Änderung der maßgebenden Strukturen nicht übersehen werden. Seit Einführung des zweckgebundenen Dienstgeberbeitrages ist insbesondere die Lohnsumme infolge erheblicher Zunahme der Beschäftigtenanzahl gestiegen, während sich die Anzahl der Kinder verringert hat. Dem steht eine wesentliche Zunahme der Pensionsbezieher gegenüber, sodaß die Umwidmung eines Teiles des Dienstgeberbeitrages für Zwecke der Sozialversicherung lediglich der Entwicklung Rechnung trägt.

Merkurjahr